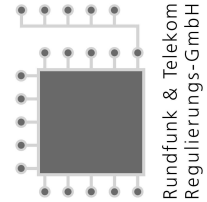


Merkblatt für die Zuteilung von Teilnehmernummern im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste (0)901 für eventtarifizierte Dienste



RTR

Definition des frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes

Mehrwertdienste sind Dienste und Leistungen, die über die gewöhnlichen Dienste und Leistungen eines Telekommunikationsnetzes hinausgehen bzw. vorhandene Dienste verändern. Beispiele sind Voice Mail, Service Hotlines, Gewinnspiele, etc. Mehrwertdienste können unter anderem mittels Sprache, Fax oder SMS erbracht werden.

Für den Bereich (0)901 ist die Erbringung von Erotik-Diensten ausdrücklich untersagt.

Definition eines eventtarifierten Dienstes

Eventtarifizierte Dienste sind Dienste, bei denen ein bestimmtes fixes Entgelt für die einmalige Konsumation des Dienstes („Event“) verrechnet wird. Im Gegensatz dazu stehen die zeittarifierten Dienste mit einem Entgelt in Euro pro Minute; also Tarifierung in Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme des Dienstes. In diesem Bereich dürfen sowohl SMS- als auch Sprachdienste erbracht werden. Eine parallele Nutzung ist zulässig.

Definition der Dienste die NICHT unter dem Rufnummernbereich (0)901 angeboten werden dürfen

Die Regulierungsbehörde hat Ihre Zuteilungskriterien dahingehend festgelegt, dass für die Dienste, die unter den Sammelbegriff „Erotik-Dienste“ fallen, der Rufnummernbereich hinter der Bereichskennzahl (0)930 zu nutzen ist.

Solche Dienste sind alle Dienste sexuellen Inhalts, unabhängig davon, ob die Inhalte durch Tonband, sonstige Aufzeichnungen oder unmittelbar vermittelt werden sowie alle jene Dienste die zwischen Dienstenutzern die Herstellung sexueller Kontakte ermöglichen.

Insbesondere gehören zu diesen Diensten:

- **Telefonerotikdienst**
- **Partylinedienst¹**
- **Gaylinedienst u.ä. Begriffe**
- **Chatlinedienst¹**
- **Partnerbörse¹**
- **Erotikinserate**
- **Kontakte u.ä. eindeutig zu qualifizierende Begriffe die einem Erotikdienst zuzuordnen sind**

¹ Ausgenommen Dienste ohne jeglichen Erotik-Bezug

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Inhaber einer Konzession für den Sprachtelefondienst in festen Netzen gemäß § 14 Abs 2 Z 1 Telekommunikationsgesetz BGBl I Nr. 100/1997 (TKG) idgF, Inhaber einer Konzession für den Sprachtelefondienst in mobilen Netzen gemäß § 14 Abs 1 TKG sowie Anbieter von frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten.

Nummernzuteilung und Bedarfsprüfung

Grundsätzlich werden von der Regulierungsbehörde auf Antrag Einzelrufnummern und Rufnummernblöcke zugeteilt.

Von der Regulierungsbehörde werden vorerst nur Teilnehmernummern aus dem Bereich (0)901 innerhalb der Nummerngasse vergeben, für die ein Entgelt festgelegt wurde. Das sind die Nummerngassen „01“, „02“, „03“, „04“, „05“, „06“, „07“, „08“, „09“, „10“, „11“, „12“, „13“, „14“, „15“, „16“, „17“, „18“, „19“ und „90“. Alle anderen Nummerngassen werden vorerst nicht vergeben (siehe Entgelt-Regelungen).

Blockweise Vergabe von Rufnummern:

Ein Rufnummernblock (Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste) ist ein geschlossener Rufnummernbereich mit 100 Rufnummern beginnend mit einer Rufnummer mit den Endziffern "00", laufend bis zu den Endziffern "99" ("dekadischer Rufnummernblock").

Ist ein dekadischer Rufnummernblock durch bereits vergebene Rufnummern unterbrochen, so gilt ein zusammenhängender, nicht belegter, maximal großer Teilbereich innerhalb eines solchen dekadischen Rufnummernblocks ebenfalls als Rufnummernblock im Sinne dieser Vergaberegeln.

Bei einer blockweisen Vergabe werden an Antragsberechtigte ohne Konzession maximal 100 Rufnummern (typisch ein dekadischer Block) pro Tarifstufe (siehe unten), an Antragsberechtigte mit Konzession maximal ~~200~~ 300 Rufnummern (typisch drei zwei-dekadische Blöcke) pro Tarifstufe zugeteilt.

Für die Zuteilung weiterer Rufnummern ist der Bedarf nachzuweisen. Dieser Bedarfsnachweis erfolgt durch die Anzeige der bereits genutzten Rufnummern.

Eine Folgevergabe von weiteren Rufnummern erfolgt nur dann, wenn mindestens 30% der zugeteilten Rufnummern genutzt werden.

Alle beantragten Rufnummern, welche nicht unter die oben festgelegte blockweise Vergabe fallen, werden als Einzelrufnummern behandelt.

Vergabe von Einzelrufnummern:

Einzelrufnummern werden nur direkt an Diensteanbieter zugeteilt.

Ohne Bedarfsnachweis werden bei der Vergabe maximal drei Einzelrufnummern zugeteilt.

Bei entsprechendem Bedarfsnachweis (begründeter Bedarf mit detaillierter Dienstbeschreibung), der eine größere Anzahl von Einzelrufnummern rechtfertigt, können bis zu 100 Einzelrufnummern zugeteilt werden.

Für jede genutzte Rufnummer kann in der Folge jeweils wieder eine neue Rufnummer beantragt werden.

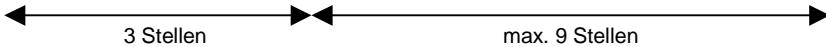
Nummernraum gemäß NVO

Gemäß § 7 iVm lit C Z 7 der Anlage 2 zur Numerierungsverordnung, BGBl II Nr. 416/1997 (NVO) idgF, ist der Nummernraum (0)90, (0)91, (0)92 und (0)93 für die Zuteilung von Teilnehmernummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste vorgesehen.

Für eventtarifizierte Dienste mit der Tarifinformation in der Rufnummer werden von der Regulierungsbehörde vorerst nur Teilnehmernummern aus dem Bereich (0)901 vergeben.

Nummernstruktur

Präfix	Bereichskennzahl	Teilnehmernummer	
		Tarifstufe	
0	901	T I	b c d e (f (g h i))



Nummernlänge

Die von der Regulierungsbehörde zu vergebenden Rufnummern sind 6stellig. Eine Verlängerung auf bis zu 9 Stellen, z.B. für alphanumerische Wahl, ist zulässig. Der zugehörige Teilnehmer muss jedoch jeweils bereits durch die ersten ~~fünf~~ sechs Stellen der Teilnehmernummer eindeutig identifizierbar sein. Eine Verkürzung ist unzulässig.

Entgelte-Regelungen

Gemäß § 5 Entgeltverordnung BGBl II Nr. 158/1999 (EVO) idgF wird das Entgelt für Rufe in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen (0)90, (0)91, (0)92 und (0)93 vom Betreiber des Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, in Abstimmung mit dem Anbieter des Dienstes, festgelegt.

Gemäß § 6 EVO stellt der Betreiber des Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, sicher, dass bei Rufen in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen (0)90, (0)91, (0)92 und (0)93 dem Anrufenden die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt wird. Diese Information darf höchstens zehn Sekunden dauern.

Dem anrufenden Teilnehmer darf für diese Information kein Entgelt in Rechnung gestellt werden (§ 7 Abs 2 EVO).

Dementsprechend wird im Bereich „(0)901 01...90“ die Tariftransparenz für SMS unter anderem auch über die erste beiden Ziffer nach der Bereichskennzahl 901 gewährleistet.

Tarifstufen

Die Ziffer T gibt den jeweils zur Anwendung kommenden Event-Tarif in 0,10 bzw. 1,00 Euro-Schritten zwischen € 0,10 und € ~~0,90~~9,00 an.

~~(0) 901 1 xx xx — 10 Cent pro Event~~
~~(0) 901 2 xx xx — 20 Cent pro Event~~
~~(0) 901 3 xx xx — 30 Cent pro Event~~
~~(0) 901 4 xx xx — 40 Cent pro Event~~
~~(0) 901 5 xx xx — 50 Cent pro Event~~
~~(0) 901 6 xx xx — 60 Cent pro Event~~
~~(0) 901 7 xx xx — 70 Cent pro Event~~
~~(0) 901 8 xx xx — 80 Cent pro Event~~

~~(0) 901 9 xx xx — 90 Cent pro Event~~

~~(0) 901 0 xx xx frei tarifierbarer Eventtarif~~

(0) 901 01 x xxx 10 Cent pro Event
(0) 901 02 x xxx 20 Cent pro Event
(0) 901 03 x xxx 30 Cent pro Event
(0) 901 04 x xxx 40 Cent pro Event
(0) 901 05 x xxx 50 Cent pro Event
(0) 901 06 x xxx 60 Cent pro Event
(0) 901 07 x xxx 70 Cent pro Event
(0) 901 08 x xxx 80 Cent pro Event
(0) 901 09 x xxx 90 Cent pro Event
(0) 901 10 x xxx 1,00 € pro Event
(0) 901 20 x xxx 2,00 € pro Event
(0) 901 30 x xxx 3,00 € pro Event
(0) 901 40 x xxx 4,00 € pro Event
(0) 901 50 x xxx 5,00 € pro Event
(0) 901 60 x xxx 6,00 € pro Event
(0) 901 70 x xxx 7,00 € pro Event
(0) 901 80 x xxx 8,00 € pro Event
(0) 901 90 x xxx 9,00 € pro Event

Alle andern möglichen Bereiche (901 00, 901 11 bis 901 19, 901 21 bis 901 29, 901 91 bis 901 99) werden vorerst nicht vergeben.

Für Dienste im Bereich "(0)901 ITx_x-xx" mit Tarifstufen von IT="01" bis T="90" erfolgt die Entgeltinformation für SMS-Dienste auch durch die Angabe des (Event-)Tarifes in der Nummer an der erste Stelle nach der Bereichskennzahl (0)901.

Für Dienste im Bereich (0)901 ist weiters zwischen Sprach- und SMS Diensten zu unterscheiden:

- Bei Sprachdiensten in diesem Bereich hat die Entgeltinformation durch eine Sprachansage des Eventtarifs analog dem Bereich (0)900 und (0)930 zu erfolgen.
- Für SMS-Dienste im Bereichen (0)901 sind die Bestimmungen der Entgelteverordnung zu erfüllen. Dies kann beispielsweise analog zu den Bereichen (0)900 und (0)930 durch die Übermittlung eines "Anbots-SMS" als erste Reaktion auf das vom Kunden zur (Mehrwert-) SMS Rufnummer gesendete SMS erfolgen. Dieses hat den für diesen Dienst zur Anwendung kommenden Eventtarif anzugeben. Dieses Anbots-SMS kann dann in weiterer Folge vom Endkunden bestätigt werden („Quittungs-SMS"), womit der Dienst tatsächlich bestellt wird. Lehnt der Kunde dieses „Anbots-SMS" ab bzw. bestätigt er dieses Anbots-SMS nicht, darf keine Tarifierung für diesen Dienst erfolgen. Auch das erste vom Kunden an die SMS-Diensterufnummer gesendete SMS darf diesem nicht in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass ein übermitteltes Anbots-SMS nicht mehrmals als Bestellung zurückgesendet (bestätigt) werden kann. Weiters darf auch nicht die Möglichkeit bestehen, ein Quittungs-SMS direkt an die SMS-Diensterufnummer bzw. an eine allfällig zusätzlich verwendete Nummer als gültige Bestellung (die dann die Tarifierung auslöst) zu senden.

~~Für den Tarif in der Tarifstufe "0" (frei tarifierbar) empfiehlt die Regulierungsbehörde eine Obergrenze von € 10,-~~

Zuteilungsverfahren

Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Teilnehmernummern besteht nicht. Präferenzen hinsichtlich einer bestimmten Kennzahl können nur nach den folgenden Regeln berücksichtigt werden.

~~Für den Zeitraum bis zum 26.04.2002 gelten zusätzlich besondere Bestimmungen für die Vergabe (siehe nachfolgend).~~

1. Antragsberechtigten werden Rufnummernblöcke bzw. Einzelnummern zugeteilt. Die Abgabe von Wünschen hinsichtlich der Zuteilung von Einzelnummern oder Blöcken ist zulässig. Für den Fall, dass der gewünschte Rufnummernbereich (Priorität 1) ganz oder teilweise vergeben wurde, besteht die Möglichkeit, einen Ersatz-Rufnummernbereich (Priorität 2) anzugeben.

2. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens (Eingangsstempel). Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Der Antrag gilt ab dem Zeitpunkt als vollständig, ab dem alle benötigten Unterlagen vorliegen. Wenn mehrere gleichberechtigte Antragsteller die Zuteilung der gleichen oder überlappender Rufnummernbereiche (Priorität 1) zeitgleich beantragen, werden Antragsteller, die berechtigterweise Vanity-Nummern (Schutzrecht) beantragt haben, bevorzugt behandelt. Ansonsten entscheidet das Los über die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge.

3. Steht der beantragte Rufnummernbereich (Priorität 1) zur Gänze zur Vergabe zu Verfügung, so wird dem Antragsteller dieser Bereich unter Beachtung der maximal zuzuteilenden Rufnummernanzahl zugeteilt.

4. Ist der beantragte Rufnummernbereich (Priorität 1) bereits teilweise oder zur Gänze vergeben, so werden dem Antragsteller Ersatznummern aus dem mit Priorität 2 genannten Bereich bzw. falls kein zweiter (alternativer) Rufnummernbereich angegeben wurde oder auch Rufnummern im Bereich Priorität 2 nicht ausreichend frei sind, Teilnehmernummern aus dem sonstigen freien Bereich zugeteilt. Letzteres tritt nur dann ein, wenn der Antragsteller dies ausdrücklich wünscht (siehe Antragsformular). Die Zuteilung aus dem Bereich mit der Priorität 2 erfolgt beginnend mit der niedrigsten freien Rufnummer.

Bei der Beantragung von Einzelrufnummern sind die oben angeführten Vergaberegeln sinngemäß anzuwenden.

Spezielle Bestimmungen bis zum 26.04.2002

~~Um den Erfordernissen einer objektiven, nicht diskriminierenden und nachvollziehbaren Vergabe der Rufnummern durch die Regulierungsbehörde gemäß § 57 Abs 2 TKG gerecht zu werden, gelten bis zum 26.04.2002 alle eingebrachten Anträge als zeitgleich eingebracht.~~

~~Bei mehreren gleichlautenden Anträgen auf eine Rufnummer entscheidet das Los. Ausgenommen davon sind Anträge, bei denen ein Antragsteller ein besseres berechtigtes Interesse an eben dieser bestimmten Rufnummer glaubhaft machen kann. Ein solches kann z. B. vorliegen, wenn bereits in anderen Nummernbereichen dieselbe Teilnehmernummer an den Antragsteller vergeben wurde. Sollte ein berechtigtes Interesse nicht glaubhaft gemacht werden können, entscheidet das Los.~~

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Zuteilung von Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste ist bei folgender Stelle schriftlich oder per Telefax einzubringen:

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Mariahilfer Straße 77-79
A - 1060 Wien

Telefax: +43 / (0)1 / 58058-9393

Dabei ist das von der Regulierungsbehörde bereitgestellte Antragsformular zu verwenden! Das Formular steht auf der Website der RTR-GmbH <http://www.rtr.at> zur Verfügung.

Antragsteller, die nicht Inhaber einer Konzession für den Sprachtelefondienst gemäß § 14 Abs 1 und 2 Z 1 TKG sind, haben einen aktuellen Firmenbuchauszug (nicht älter als ein Monat) bzw. Privatpersonen eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises des Antragstellers beizulegen.

Die Zuteilung von Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste erfolgt in der Regel innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Einlangen des vollständigen Antrages.

Auflagen

Die Regulierungsbehörde hat Ihre Zuteilungskriterien dahingehend festgelegt, dass für die Dienste, die unter den Sammelbegriff "Erotik-Dienste" fallen, der Rufnummernbereich hinter der Bereichskennzahl (0)901 **NICHT** genutzt werden darf.

Entgelte

Für Dienste im Bereich "(0)901 TTx_x-xx" mit Tarifstufen von T="01" bis T="90" erfolgt die Entgeltinformation für SMS-Dienste auch durch die Angabe des (Event-)Tarifes in der Nummer an der erste Stelle nach der Bereichskennzahl (0)901.

Für Dienste im Bereich (0)901 ist weiters zwischen Sprach- und SMS Diensten zu unterscheiden:

- Bei Sprachdiensten in diesem Bereich hat die Entgeltinformation durch eine Sprachansage des Eventtarifs analog dem Bereich (0)900 und (0)930 zu erfolgen.
- Für SMS-Dienste im Bereichen (0)901 sind die Bestimmungen der Entgelteverordnung zu erfüllen. Dies kann beispielsweise analog zu den Bereichen (0)900 und (0)930 durch die Übermittlung eines "Anbots-SMS" als erste Reaktion auf das vom Kunden zur (Mehrwert-) SMS Rufnummer gesendete SMS erfolgen. Dieses hat den für diesen Dienst zur Anwendung kommenden Eventtarif anzugeben. Dieses Anbots-SMS kann dann in weiterer Folge vom Endkunden bestätigt werden („Quittungs-SMS"), womit der Dienst tatsächlich bestellt wird. Lehnt der Kunde dieses „Anbots-SMS" ab bzw. bestätigt er dieses Anbots-SMS nicht, darf keine Tarifierung für diesen Dienst erfolgen. Auch das erste vom Kunden an die SMS-Diensterufnummer gesendete SMS darf diesem nicht in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass ein übermitteltes Anbots-SMS nicht mehrmals als Bestellung zurückgesendet (bestätigt) werden kann. Weiters darf auch nicht die Möglichkeit bestehen, ein Quittungs-SMS direkt an die SMS-Diensterufnummer bzw. an eine allfällig zusätzlich verwendete Nummer als gültige Bestellung (die dann die Tarifierung auslöst) zu senden.

Nutzungsanzeige

Der Antragsteller hat den Beginn und das Ende der Nutzung und Veränderungen hinsichtlich der Nutzung einer Teilnehmernummer für frei kalkulierbare Mehrwertdienste der Regulierungsbehörde in elektronischer Form anzuzeigen (siehe Merkblätter für die Anzeige genutzter Rufnummern). Weiters sind sämtliche Änderungen des Namens und/oder der Anschrift des Bescheidinhabers unverzüglich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Wird eine zugeteilte Rufnummer nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Zuteilung genutzt, oder wird die zugeteilte Rufnummer länger als 2 Monate nicht genutzt, gilt die Zuteilung als widerrufen. Dasselbe gilt bei widmungswidriger Verwendung oder bei Verzicht.

Erreichbarkeit

Für die Erreichbarkeit von Rufnummern eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes aus öffentlichen Netzen und die damit verbundene Verständigung der anderen Netzbetreiber ist das dienststeuerbringende Netz verantwortlich.

Aufgrund der technischen Gegebenheiten gilt diese Bestimmung sinngemäß für SMS-Rufnummern nur für jene Netze, in denen SMS-Dienste angeboten werden.

Übertragung an Dritte

Die Weitergabe einer zugeteilten Teilnehmernummer für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen ist gemäß NVO nicht gestattet.

Die Überlassung von - blockweise an konzessionierte Netzbetreiber - zugeteilten Rufnummern an deren Endkunden zur Nutzung wird nicht als Weitergabe an Dritte angesehen.

Nutzungsentgelt

Für jede zugeteilte Nummer ist ein Nutzungsentgelt zu leisten. Die Höhe des Entgelts wird in einer noch zu erlassenden Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgelegt. Die Höhe des Entgelts kann dabei davon abhängig sein, ob die Nummer genutzt oder nur vorrätig gehalten wird.

Hinweis

Es wird dringend empfohlen, sich VOR der Beantragung von Rufnummern mit jenem Netzbetreiber, bei dem die Rufnummer(n) eingerichtet werden soll(en), bezüglich der Erreichbarkeit aus anderen Mobilnetzen (bzw. Festnetzen) und den damit zusammenhängenden KOSTEN in Verbindung zu setzen.

Die vergebenen Rufnummern, Antragsformulare und sämtliche Merkblätter sind über die Website der RTR-GmbH <http://www.rtr.at> zugänglich.

Die erhobenen Daten werden zur Bearbeitung und zu statistischen Zwecken gespeichert und verarbeitet.

Checkliste:

Für die Bearbeitung des Antrages sind folgende Unterlagen notwendig:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- **Bedarfsnachweis:** siehe "Nummernzuteilung und Bedarfsprüfung"
- **Identitätsnachweis:** (entfällt bei konzessionierten Antragstellern)
Firmenbuchauszug (nicht älter als 1 Monat) oder eine Kopie eines gültigen
amtlichen Lichtbildausweises des Antragstellers

Als Adresse des Antragstellers bitte kein Postfach angeben, da Bescheide
nicht an Postfachadressen zugestellt werden können!

Historie:

Stand:	Änderung:
03.04.2002	Neu Erstellt
21.05.2002	Ergänzungen betreffend Tariftransparenz